Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1085

27. 08. 91

Sachgebiet 8053

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Weiermann, Brigitte Adler, Hermann Bachmaier, Hans Gottfried Bernrath, Lieselott Blunck, Ursula Burchhardt, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Marion Caspers-Merk, Peter Conradi, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Elke Ferner, Lothar Fischer (Homburg), Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Konrad Gilges, Dr. Liesel Hartenstein, Dr. Ingomar Hauchler, Renate Jäger, Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Walter Kolbow, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Klaus Lennartz, Ulrike Mehl, Michael Müller (Düsseldorf), Jutta Müller (Völklingen), Hermann Rappe (Hildesheim), Manfred Reimann, Bernd Reuter, Harald B. Schäfer (Offenburg), Otto Schily, Dr. Rudolf Schöfberger, Karl-Heinz Schröter, Dietmar Schütz, Ernst Schwanhold, Bodo Seidenthal, Günther Tietjen, Hans Georg Wagner, Ernst Waltemathe, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz, Dr. Peter Struck, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD

Betriebsbeauftragte für Umweltschutz

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine gesetzliche Regelung für die Rechte und Pflichten von Betriebsbeauftragten für Umweltschutz vorzulegen, die folgende wesentliche Elemente enthält:

- Die einzelnen Betriebsbeauftragten sind als Umweltbeauftragte zu bestellen und zu einer eigenständigen Einrichtung mit ausreichender personeller Ausstattung innerhalb der betrieblichen Organisationsstruktur zusammenzufassen.
- Neben der eigenständigen Einrichtung der Umweltbeauftragten mit Entscheidungsbefugnissen muß in den Betrieben ein für Umweltfragen zuständiges Mitglied des Vorstandes/der Geschäftsführung ernannt werden.
- Bei der Berufung und Abberufung eines/einer Umweltbeauftragten muß dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden, ebenso ist die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde erforderlich. Eine Abberufung ist ausschließlich dann möglich, wenn dem/der Umweltbeauftragten Verstöße gegen die im Gesetz vorgesehenen Pflichten und Aufgaben nachzuweisen sind.
- Es gilt sicherzustellen, daß der/die Umweltbeauftragte bei Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen seiner/ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt wird.

- Der/Die Umweltbeauftragte genießt besonderen Kündigungsschutz.
- Der/Die Umweltbeauftragte hat eine Aufklärungs- und Informationspflicht gegenüber den Betriebsangehörigen. Der/Die Umweltbeauftragte legt einen jährlichen Umweltbericht vor.
- Es wird ein betriebliches Umweltkataster eingeführt, das alle ökologischen Daten im Betrieb dokumentiert und Maßnahmen zur Änderung beinhaltet.
- Zur Überwachung, Unterstützung und Beratung des/der Umweltbeauftragten ist in Betrieben mit Betriebsratskörperschaften ein paritätisch besetzter betrieblicher Ausschuß einzurichten, der sich aus betrieblichen Sachverständigen/Arbeitgeber und Betriebsratsmitgliedern zusammensetzt.
- Es besteht eine Informationspflicht des Vorstandes/der Geschäftsführung gegenüber dem/der Umweltbeauftragten bei allen Investitionsentscheidungen, die den betrieblichen Umweltschutz tangieren. Folgt der Vorstand/die Geschaftsführung den Vorschlägen des/der Umweltbeauftragten nicht, so muß die Ablehnung begründet werden. Die begründete Ablehnung ist gleichzeitig dem Betriebsrat mitzuteilen.
- In den Fällen, in denen aufgrund der Betriebsgröße die Bestellung eines/einer Betriebsangehörigen als Umweltbeauftragte(r) nicht zumutbar ist, können betriebsfremde Personen bzw. zugelassene Fachinstitute – nach Genehmigung der zuständigen Behörde – die Aufgaben des betrieblichen Umweltbeauftragten wahrnehmen.
- Das Betriebsverfassungsgesetz muß um die Aufgaben des Umweltschutzes ergänzt werden.

Begründung

Die Schaffung der Institution des/der Betriebsbeauftragten war eine Konsequenz der Umweltgesetze der 70er Jahre und war zu der Zeit sicherlich ein entsprechender Fortschritt bei der Realisierung des Umweltschutzgedankens. Nun sind fünfzehn Jahre vergangen und vieles hat sich seither verändert. Dadurch wissen wir, daß die Einflußmöglichkeiten des/der Betriebsbeauftragten, seine/ihre Rechte und Pflichten begrenzt sind. Häufig haben Unternehmen an den Betriebsbeauftragten bewußt vorbeigearbeitet. Das Hauptproblem der bestehenden Institution „Betriebsbeauftragte(r) für Umweltschutz" liegt in der unklaren juristischen Konstruktion des Amtes. Es läuft vieles an ihm/ihr vorbei, weil das Gesetz seine/ihre Aufgaben nicht genau beschreibt. Sein/ihr Einfluß beschränkt sich also darauf, die Unternehmensleitung beraten zu dürfen.

Durch den vorliegenden Antrag werden die Rechte und Pflichten des/der Betriebsbeauftragten für Umweltschutz neu definiert, so daß er/sie entscheidenden Einfluß auf Investitionen, Produktionsverfahren und Arbeitsbedingungen nehmen kann.

Verstöße gegen den Umweltschutz sind zumeist auch innerbetriebliche Verstöße gegen den Arbeitsschutz. Deswegen ist Umweltschutz nicht mehr allein eine Sache der Betriebsleitungen, sondern elementares Interesse der Arbeitnehmer und ihrer gewählten Vertretung. Dem Betriebsrat müssen Mitbestimmungsrechte und Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes zuerkannt werden. Es bedarf Regelungen, die die Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Umweltbeauftragten verankern, z. B. das Mitbestimmungsrecht bei Bestellungen und Abberufung des/der Beauftragten.

Bonn, den 19. Juni 1991

Wolfgang Weiermann
Brigitte Adler
Hermann Bachmaier
Hans Gottfried Bernrath
Lieselott Blunck
Ursula Burchhardt
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Marion Caspers-Merk
Peter Conradi
Dr. Marliese Dobberthien
Ludwig Eich
Elke Ferner
Lothar Fischer (Homburg)
Arne Fuhrmann
Monika Ganseforth
Konrad Gilges
Dr. Liesel Hartenstein
Dr. Ingomar Hauchler
Renate Jäger
Susanne Kastner
Siegrun Klemmer
Walter Kolbow
Horst Kubatschka
Dr. Klaus Kübler
Klaus Lennartz
Ulrike Mehl
Michael Müller (Düsseldorf)
Jutta Müller (Völklingen)
Hermann Rappe (Hildesheim)
Manfred Reimann
Bernd Reuter
Harald B. Schäfer (Offenburg)
Otto Schily
Dr. Rudolf Schöfberger
Karl-Heinz Schröter
Dietmar Schütz
Ernst Schwanhold
Bodo Seidenthal
Günther Tietjen
Hans Georg Wagner
Ernst Waltemathe
Reinhard Weis (Stendal)
Dr. Axel Wernitz
Dr. Peter Struck
Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333